

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



I. GRUNDBESTIMMUNGEN

1. Dieses ist die vollständige Fassung der AEB, gültig vom 1. 12. 2022.
2. Diese AEB regulieren alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Einkauf von Gütern für die Gesellschaft TATRAVAGÓNKA, a. s. (weiter nur „Tatravagónka“) mit Firmensitz: Štefánikova 887/53, 058 01 Poprad, Slowakei, Id.-Nr. 31699847, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Prešov, Abteilung Sa, Einlage Nr. 191/P als „Käufer“, geliefert vom Lieferanten (weiter „Verkäufer“ genannt) auf Grund von Kaufverträgen (weiter als „Vertrag“), abgeschlossen zwischen Tatravagónka und dem Verkäufer, deren Gegenstand Kauf der Güter des Verkäufers ist, als auch die entstehenden Beziehungen im Zusammenhang mit der Handlung, deren Ziel das Abschließen des Vertrages ist.
3. Die Anwendung sonstiger allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers auf die durch den Vertrag begründete Rechtsbeziehung zwischen Tatravagónka und Verkäufer ist ausgeschlossen, auch wenn konkrete Bestimmungen dieser AEB und/oder Vertrages den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers im Einzelfall nicht widersprechen.
4. Im Umfang, in welchem die Bestimmungen eines schriftlichen Vertrages zwischen Tatravagónka und Verkäufer abweichend von diesen AEB sind, gelten die Bestimmungen eines solchen Vertrages als ausschlaggebend.
5. Beim Widerspruch zwischen AEB und/oder Vertragsbestimmungen und den dispositiven Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik gelten die AEB bzw. die Vertragsbestimmungen. Beim Widerspruch zwischen AEB und/oder Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, die durch Vereinbarung der Vertragsparteien ausgeschlossen sein können, gelten die AEB bzw. die Vertragsbestimmungen; die angeführten Bestimmungen der allgemein gültigen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik sind ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Die Bestimmungen dieser AEB beziehen sich auf den Vertrag auch in dem Fall, wenn der Einzelvertrag keine expliziten Verweise auf diese AEB beinhaltet, wenn der Vertrag unter Dauer dieser AEB geschlossen wurde.

II. VERTRAGSABWICKLUNG

1. Ein schriftliches Vertragsangebot (Bestellung) wird von Tatravagónka dem Verkäufer in angemessener Frist vor dem ersten Liefertermin, festgelegt im oben genannten Vertragsangebot, vorgelegt.

2. Die Vertragspartei ist durch ihr Vertragsangebot binnen 14 Tage ab der Übergabe an die andere Vertragspartei gebunden.
3. Durch Zustellung der schriftlichen Bestätigung des Vertragsangebots ohne Nachträge, Beschränkungen oder andere Änderungen der gegenseitigen Vertragspartei versteht sich in diesem Fall der Vertrag als abgeschlossen.
4. Eine Bestätigung des schriftlichen Vertragsangebots, die Vorbehalte, Ergänzungen oder andere Veränderungen beinhaltet, gilt als Ablehnung des Vertragsangebots und stellt einen Gegenvorschlag dar. Zugestellte Bemerkungen zum Vertragsangebot gelten als Vertragsgegenangebot.
5. Wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist das schriftliche Vertragsangebot nicht bestätigt sein wird, wird es angenommen, dass das Vertragsangebot nicht akzeptiert wurde und der Vertrag nicht geschlossen wurde.
6. Für ein Vertragsangebot wird ein Vorschlag gehalten, der folgende Daten enthält:
 - a) Bestimmung der Ware – ihrer Ausführung, Güte, Parameter
 - b) Bestimmung der zu liefernden Warenmenge
 - c) Bestimmung des Kaufpreises in EUR,
 - d) Bestimmung der Lieferungstermine.
7. Die Vertragspartei ist verpflichtet im Vertragsangebot den Firmennamen, Sitz, Id. Nr. (Steuer-Nummer), USt.-Id. Nr., Kennzeichnung des Registers, der den Unternehmer eingeschrieben hat, Nummer der Eintragung und Name der beauftragten Person, für die Gesellschaft zu handeln.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERKÄUFERS

1. Der Verkäufer verpflichtet sich:
 - a) die Güter nach Tatravagónka vertragsgerecht zu den festgelegten Terminen, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern, besonders entsprechend der im Vertrag definierten Menge, Qualität und Terminen. Der Verkäufer verpflichtet sich die Ware zu verpacken oder anderweitig für den Transport so auszustatten, dass die Wareneingeschafften geschützt und gewährleistet sind,
 - b) sicher zu stellen, dass die nach Tatravagónka vertragsgemäß gelieferten Güter den technischen und anderen Normen gemäß Vertrag und allgemein verbindlichen Vorschriften entsprechen,
 - c) an Tatravagónka die Lieferungen von Ersatzteilen für Güter gemäß entsprechendem Vertrag zu gewährleisten,
 - d) an Tatravagónka alle Unterlagen, die zur Abnahme und Nutzung der Güter, als auch weitere, durch gültige Rechtsvorschriften geforderte Unterlagen (Gebrauchsanweisung in slowakischer und englischer Sprache, Garantieschein, Lieferschein) abzugeben,

- e) Tatravagónka einen ordnungsgemäßen Steuerbeleg (Rechnung), zusammen mit Lieferschein auszustellen, als auch einen bestätigten Garantieschein zu übergeben,
 - f) Tatravagónka im Voraus ordnungsgemäß über die Lagerbedingungen und Handhabung mit den gelieferten Gütern zu informieren (bei Verletzung dieser Bedingung haftet der Verkäufer im vollen Umfang für die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung und/oder Handhabung mit den gelieferten Gütern entstandenen Schäden),
 - g) ohne unnötigen Verzug die rechtzeitig gemäß dieser AEB angezeigten Gütermängel zu beseitigen.
2. Der Verkäufer hat das Recht auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Geldleistung von Tatravagónka für die ordnungsgemäß, im Einklang mit dem Vertrag und diesen AEB gelieferten Gütern.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN VON TATRAVAGÓNKA

1. Tatravagónka verpflichtet sich:
- a) die ordnungsgemäß gelieferten Gütern abzunehmen, wenn es keine sichtbare Mängel hat, oder anderen Mangel, wegen dem Tatravagónka berechtigt ist, die Güterübernahme abzulehnen,
 - b) dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis in abgestimmter Fälligkeitspflicht gemäß dieser AEB und Vertrag zu bezahlen,
 - c) die gelieferten Güter spätestens bis 60 Tage nach ihrer Lieferung zu überprüfen.
2. Tatravagónka hat das Recht die Güterlieferung entsprechend dem Vertrag und diesen AEB in geforderter Menge, Qualität, Termin, am vereinbarten Ort und je nach vereinbarten Bedingungen zu erhalten.

V. LIEFERBEDINGUNGEN

- 1. Falls im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, verpflichtet sich der Verkäufer die Güter für Tatravagónka in Parität FCA nach Incoterms 2020 rechtzeitig und ordnungsgemäß zu liefern.
- 2. Der vereinbarte Liefertermin der Güter ist der wesentliche Vertragsbestandteil.
- 3. Der Eigentumsübergang, genau wie der Gefahrenübergang zum Vertragsgegenstand erfolgt durch Abnahme im Erfüllungsort.
- 4. Der Verkäufer ist verpflichtet, Tatravagónka die Güter in vertragsgerechter Menge, Qualität, Ausführung, Terminen und Parametern, zusammen mit zugehöriger Begleitdokumen-

tation zu liefern. Die Begleitdokumentation besteht vor allem aus folgenden Unterlagen: Lieferschein, Prüfzeugnis/Zulassung, Rechnung, Messprotokoll.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet an Tatravagónka spätestens bis 24 Stunden nach der Lieferung das Prüfzeugnis/ Attest solcher Güter in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: attest@tatravagonka.sk zu schicken.
6. Der Verkäufer ist berechtigt die Güter an Tatravagónka noch vor dem im Vertrag genannten Liefertermin nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Tatravagónka anliefern.
7. Der Lieferschein, vorgelegt an Tatravagónka bei der Anlieferung der Ware, muss die Vertragsnummer und die Warenbeschreibung in dem im jeweiligen Vertrag beschriebenen Umfang beinhalten.
8. Der Verkäufer ist verpflichtet die Güter zu verpacken und für den Transport im Sinne der schriftlichen Vereinbarung mit Tatravagónka entsprechend auszustatten. Falls kein Vertrag oder sonstige schriftliche Vereinbarungen mit Tatravagónka die Anforderungen an die Transportverpackung oder –austattung der Güter regelt, ist der Verkäufer verpflichtet die Güter so zu verpacken oder für den Transport auszustatten, wie es für solche Güter im Handelsverkehr üblich ist; falls eine solche Art der Verpackung oder Transportaustattung nicht bestimmt werden kann, gilt die Art als vereinbart, die zum Schutz und Aufbewahrung der Güter notwendig ist. Tatravagónka ist berechtigt die Annahme der Güter, die für den Transport nicht auf abgestimmte Art und Weise verpackt oder ausgestattet worden sind, abzulehnen; der Verkäufer verpflichtet sich solche Güter auf eigene Kosten vom Erfüllungsort abzuliefern.
9. Die Güter geliefert anhand des Vertrags müssen den gültigen UIC-Verordnungen, RIV-Bestimmungen und entsprechenden ORE-/ERRI-Richtlinien und der TSI entsprechen.
10. Die Vertragsparteien haben gegenseitig vereinbart, dass der Verkäufer verpflichtet ist, die vertragsgemäß gelieferten Güter mit Barcode im Sinne der von Tatravagónka dem Verkäufer abgegebenen Spezifikation zu kennzeichnen. Falls der Verkäufer über keinen von Tatravagónka spezifizierten Barcode verfügt, ist der Verkäufer verpflichtet, vor dem ersten vereinbarten Lieferungstermin im Sinne des jeweiligen Vertrags eine solche Barcode-Spezifizierung von Tatravagónka anzufordern.
11. Falls der Verkäufer mit der Güterlieferung in Verzug gerät, steht Tatravagónka Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03% vom Preis der verzögerten Lieferung für jeden Tag der Verzögerung zu. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt durch den Anspruch auf Vertragsstrafe unberührt.
12. Der Verkäufer ist verpflichtet die Liste allen seinen Zertifikaten, bzw. Portfolio von Produkten des Verkäufers innerhalb von 5 Tagen vom Tag des Vertragsabschlusses vorzulegen und regelmäßig die Tatravagónka über den Ablauf deren Gültigkeit unverzüglich zu informieren.
13. Tatravagónka ist im Falle des Vertragsabschlusses, dessen Gegenstand die neue Ware sein soll, berechtigt, beim Verkäufer vor Abfertigung und Lieferung dieser neuen Ware eine Überprüfung (Audit) nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen durchzuführen. Zum Zweck der AEB wird als neue Ware solche Ware gehalten, die innerhalb der letzten 12 vorangegangenen Monate durch den Verkäufer nicht geliefert worden ist.

14. Das Vorhaben, eine Überprüfung der neuen Ware vorzunehmen, hat der Käufer dem Verkäufer spätestens 24 Stunden vor der Überprüfung mitzuteilen. Der von Tatravagónka genannte Überprüfungstermin darf nicht später als 7 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin der neuen Ware sein und muss zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden.
15. Die Überprüfung der neuen Ware vor ihrer Annahme wird von beauftragten Vertretern der Tatravagónka in den Betriebsräumen des Verkäufers durchgeführt, in denen die neue Ware, die an Tatravagónka gemäß Vertrag geliefert sein soll, hergestellt und/oder gelagert wird.
16. Die Überprüfung der neuen Ware besteht grundsätzlich in der zerstörungsfreien Prüfung der für den Käufer bestimmten neuen Ware auf das Vorliegen von Mängeln. Diese Prüfung erfolgt an den durch die Vertreter von Tatravagónka stichprobenweise gewählten Stücken der Neuware, wobei Tatravagónka die Menge der zu überprüfenden neuen Ware nach ihrem eigenem Ermessen bis zu einem Umfang von 100% der nach dem Einzelvertrag zu liefernden Neuware bestimmen darf.
17. Tatravagónka ist auch berechtigt, die Durchführung einer zerstörenden Prüfung der neuen Ware zu verlangen. Die zerstörende Prüfung kann anhand einer Stichprobe der neuen Ware, welche von den Vertretern von Tatravagónka gewählt wird, vorgenommen werden.
18. Der Verkäufer hat dem Käufer (Tatravagónka) im Vorfeld und ordentlich während der Überprüfung jegliche Mitwirkung zu leisten und entsprechende Sachbedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung nach diesem Vertrag zu schaffen, vor allem dem Käufer Zugang zu der neuen Ware zu ermöglichen, ihm die notwendige Ausrüstung, geeignete Räumlichkeiten, Stromanschlüsse usw. zur Verfügung zu stellen. Die mit der Überprüfung nach diesem Punkt verbundenen Kosten werden im vollen Umfang vom Verkäufer getragen, wobei bezüglich der Teilnahme der Vertreter des Käufers bei einer Überprüfung dem Käufer Anspruch auf einen pauschalen Ersatz zusteht, und zwar in Höhe von EUR 75,- /Stunde für die Prüfungsdauer pro Person, wenn die Überprüfung außerhalb der Slowakischen Republik erfolgt, und in Höhe von EUR 25,- /Stunde für die Prüfungsdauer pro Person, wenn die Überprüfung innerhalb der Slowakischen Republik erfolgt.
19. Die Ergebnisse der Überprüfung der neuen Ware vor ihrer Annahme werden vom Käufer schriftlich in Form eines Prüfprotokolls festgehalten; hier wird vor allem die Zeit und Ort der Überprüfung, an der Überprüfung teilnehmende Personen, Spezifikation der verwendeten Prüfverfahren, Spezifikation der Proben der neuen Ware, Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (bei evtl. Feststellung von Mängeln an der geprüften Ware auch die Spezifikation des Mangels, seines Vorliegens und die vorausgesetzte Ursache des Mangels) angegeben.
20. Bei Feststellung eines oder mehrerer Mängel der neuen Ware während ihrer Überprüfung vor ihrer Annahme wird eine wiederholte Überprüfung der neuen Ware vor der Annahme durchgeführt. Für die Durchführung der wiederholten Überprüfung werden entsprechend die Bestimmungen der Punkte 13. bis 19. Dieses Artikels der AEB benutzt.

VI. PREIS

1. Falls im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise in Parität FCA gemäß Incoterms 2020 und ohne Umsatzsteuer. Zuzüglich zum Preis wird jeweils die gesetzliche geltende Umsatzsteuer abgerechnet.
2. Der Kaufpreis für die gelieferte Ware ist fällig innerhalb von 60 Tagen ab vollständiger Lieferung der Ware aufgrund der Rechnung vom Verkäufer, die richtig ausgestellt und an Tatravagónka zugestellt wurde. Zum Ausschluss jeglicher Zweifler haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Warenlieferung erst dann als vollständig zu betrachten ist, wenn (i) die ganze Ware im Rahmen der jeweiligen vereinbarten Lieferung gemäß Einzelvertrag geliefert wurde, als auch die (ii) die vollständige Begleitdokumentation mitgeliefert wurde, und (iii) die gelieferte Ware ordnungsgemäß mit Barcodes im Sinne dieses Vertrages gekennzeichnet ist und (iv) der Verkäufer die Prüfbescheinigung (Attest) für die gelieferte Ware dem Käufer in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: attest@tatravagonka.sk gesendet hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Tatravagónka eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung zuzusenden.
3. Falls die Rechnung des Verkäufers den vollständigen Namen und Adresse des Verkäufers, ID-Nr. des Verkäufers, Steuer-ID-Nr. des Verkäufers, Ust.-ID-Nr. des Verkäufers, Bankverbindung des Verkäufers – Kontonummer, IBAN, Bankname, Swift-Code (BIC), konstantes Symbol, variables Symbol, Datum der Warenlieferung, Rechnungsnummer (fortlaufende Nummer), Datum der Rechnungstellung, Fälligkeitsdatum, Steuersatz oder Angaben für die Steuerbefreiung, Nummer des Einzelvertrages, vollständigen Firmennamen und Sitz des Käufers (Tatravagónka), ID-Nr. des Käufers, Steuer-ID-Nr. des Käufers, Ust.-ID-Nr. des Käufers, Lieferscheinnummer und weitere Bestimmungen nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und Deutschlands nicht enthält, ist der Käufer berechtigt, die Rechnung dem Verkäufer zur Korrektur oder Ergänzung zurückzuschicken. In einem solchen Fall ist der Zahlungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit beginnt neu mit dem Tag der Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung an den Käufer zu laufen.
4. Die Rechnung ist auf die E-Mail-Adresse faktury@tatravagonka.sk zu schicken. Eine native pdf-Datei der Rechnung ist wie folgt zu benennen: I*****.pdf. Wird eine Anlage beigeschickt (z. B. Lieferschein), ist die Anlage als eine weitere pdf-Datei mit Kennzeichnung: A*****.pdf zu schicken.
5. Der vereinbarte Preis beinhaltet alle Kosten und Gebühren, verbunden mit dem Einkauf und Lieferung der Güter vom Verkäufer nach Tatravagónka, einschließlich Gebühren für die Güterverpackung und -kontrolle, Prüfung der eingekauften Güter und den Preis der Prüfzeugnisse (Zertifikate) für die eingekauften Gütern. Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis für die gesamte Vertragsdauer.
6. Eine Preiserhöhung nach dem Abschluss des Vertrages, andere als durch Ergänzungen zum Vertrag - aus beliebigen Gründen - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Die Kaufpreiserstattung erfolgt in Form von bargeldlosen Überweisungen auf das Bankkonto des Verkäufers angegeben in der Rechnung.

8. Gerät Tatravagónka mit der Zahlung des Kaufpreises für die Güterlieferung gemäß Vertrag in Verzug, hat der Verkäufer Anspruch auf Verzugszins in Höhe von 0,03% des Schuldbetrags für jeden Tag der Verzögerung.
9. Finanzielle Verbindlichkeiten von Tatravagónka gegenüber dem Verkäufer, die durch die Bank abgewickelt werden, gelten als erfüllt, wenn der gegenständliche Betrag vom Bankkonto der Tatravagónka zu Gunsten des Verkäufers in seiner Bank abgeschrieben wird.
10. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer während der Dauer der Vertragsbeziehung das Datum seiner Abmeldung als Umsatzsteuerpflichtiger mitzuteilen und zwar unverzüglich nach diesem Datum. Falls der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellt, obwohl er nicht mehr Umsatzsteuerpflichtiger ist, und die zuständige Steuerverwaltung den Käufer mit nachträglicher Umsatzsteuer belastet und dem Käufer auch noch eine Sanktion als Folge des unberechtigten Vorabzugs der Umsatzsteuer gemäß slowakischem Gesetz Nr. 511/1992 Slg. erteilt, verpflichtet sich der Verkäufer, die nachträglich erhobene Umsatzsteuer sowie den als Sanktion durch den Käufer zu zahlenden Betrag in voller Höhe als Schadenersatz innerhalb von zehn (10) Tagen von der Zustellung der Rechnung zu erstatten.

VII. QUALITÄTSSICHERUNG

1. Der Verkäufer versichert und gewährleistet, dass die Qualität der sein Betrieb verlassenden Güter, die nach Tatravagónka angeliefert werden sollen, im vollen Umfang den erforderlichen Qualitätsanforderungen und Standards, eingeführt in und gefordert von Tatravagónka, entsprechen wird. Diese Bedingung bezieht sich auch auf die Begleitdokumentation und/oder Zertifikate, Prüfzeugnisse und andere Qualitätsdokumente, wenn sie erforderlich sind.
2. Falls Tatravagónka auf Grund der Erhöhung des Qualitätssicherungsniveaus Maßnahmen trifft und einführt, die die Qualitätspolitik entweder in den Produktionsprozessen oder im Bereich der Lieferungs politik regeln, um den Forderungen seiner Kunden noch besser nachkommen zu können, übernimmt diese Maßnahmen in seine Prozesse auch der Verkäufer.
3. Um die gegenseitige Kommunikation zwischen dem Verkäufer und Tatravagónka zu vereinheitlichen und zu vereindeutlichen, verpflichtet sich der Verkäufer, die Pflichten, angeführt im Dokument „Allgemeine Qualitätsgrundsätze der Lieferanten von TVP“ (weiter nur „AQL“), herausgegeben und gültig bei Tatravagónka zum Datum der Warenlieferung im Sinne des betreffenden Kaufvertrages zu erfüllen und diese in seine Prozesse zu integrieren. Die AQL sind auf der Internetseite von Tatravagónka www.tatravagonka.sk veröffentlicht. Die Tatravagónka ist berechtigt, die AQL einseitig zu ändern, in solchem Fall wird sie den Verkäufer über diese Tatsache informieren. Die Änderung von AQL tritt in Kraft für den Käufer innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Mitteilung.
4. Aufgrund von Regeln und Verfahren in AQL wird Tatravagónka jährlich die Bewertung des Käufers durchführen.

VIII. MANGELHAFTUNG, GARANTIEEN, BEANSTANDUNGEN

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Tatravagónka die Güter in vertragsgerechter Quantität und Qualität zu liefern, besonders in vereinbarter Qualität, Menge, Anzahl oder Gewicht. Die vertragsgemäß gelieferte Ware muss den verbindlichen technischen Normen und Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und der Europäischen Union entsprechen. Wenn die Qualität oder Ausführung der Güter nicht durch den Vertrag bestimmt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in solcher Qualität oder Ausführung zu liefern, die für den im Vertrag bestimmten Zweck geeignet ist. Wird ein solcher Zweck durch den Vertrag auch nicht bestimmt, gilt hierfür der Zweck, zu dem solche Güter üblicherweise benutzt werden.
2. Verletzt der Verkäufer die Pflichten unter Punkt 1 dieses Artikels, so gelten die angelieferten Güter als mangelhaft.
3. Der Verkäufer ist für die Mängel verantwortlich, die die Ware im Moment des Gefahrübergangs auf Tatravagónka hat, auch wenn der Mangel erst nachträglich auftritt. Der Verkäufer ist auch für jeden Mangel verantwortlich, der nach der Zeit des Gefahrüberganges auf den Käufer entsteht, falls der Mangel durch die Verletzung von Pflichten des Verkäufers verursacht wurde.
4. Tatravagónka verpflichtet sich die auf Grund des Kaufvertrages gelieferten Güter spätestens bis 60 Tage vom Tag der Warenlieferung zu überprüfen. Tatravagónka ist berechtigt Ansprüche aus solchen Warenmängeln geltend zu machen, die bei üblicher Lieferungsbeurteilung bei der Überprüfung der Lieferung nach dem vorrigen Satz spätestens bis 60 Tage vom Tag der Warenlieferung erkannt werden konnten.
5. Tatravagónka kann sich die Ansprüche aus beliebigen Mängeln der Güter gegenüber dem Verkäufer jederzeit während der Gewährleistungszeit geltend machen.
6. Der Verkäufer muss gewährleisten, dass die auf Grund des Kaufvertrags gelieferten Güter für die Dauer von 27 Monaten vom Tag der Warenanlieferung zur Benutzung zum vereinbarten, anderweitig üblichen Zweck fähig sind, oder dass sie die vereinbarten, anderweitig üblichen Eigenschaften aufbewahren. Die Garantiefrist läuft nicht in der Zeit, während Tatravagónka die Güter wegen ihrer Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, nicht benutzen kann.
7. Die Güter weisen Rechtsmängel aus, wenn sie durch das Recht Dritter belastet sind, es sei denn, Tatravagónka stimmte dieser Beschränkung zu.
8. Falls sich das Recht Dritter, durch das die Ware belastet wird, aus gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten ergibt, weist die Ware Rechtsmängel aus,
 - a) wenn dieses Recht Schutz nach der Rechtsordnung des Staates genießt, auf dessen Gebiet sich der Sitz des Unternehmens bzw. Wohnsitz des Verkäufers befindet oder
 - b) wenn der Verkäufer zur Zeit der Vertragsunterzeichnung Kenntnis gehabt hat oder gehabt haben musste, dass dieses Recht Schutz nach der Rechtsordnung des Staates, auf dessen Gebiet sich der Sitz des Unternehmens des Käufers befindet oder nach der

Rechtsordnung des Staates, wohin die Ware weiterverkauft wurde oder wo die Ware genutzt werden sollte, genießt und der Verkäufer von diesem Verkauf- oder Benutzungsort zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einzelvertrages Kenntnis gehabt hat.

9. Wenn durch die Lieferung von mangelhaften Gütern die Vertragsbestimmungen verletzt werden, hat Tatravagónka Anspruch auf:
- a) eine Beseitigung der Mängel durch Lieferung von Ersatzware zu fordern, eine Nachlieferung der fehlenden Güter und die Beseitigung von Rechtsmängeln zu fordern
 - b) eine Beseitigung der Mängel durch Güterreparatur zu fordern, falls die Mängel reparabel sind
 - c) eine angemessene Ermäßigung des Kaufpreises zu fordern oder
 - d) vom Vertrag zurückzutreten.

Die Wahl zwischen den oben genannten Ansprüchen obliegt Tatravagónka. Tatravagónka trägt diese Wahl in den 8D-Report nach Punkt 9 dieses Artikels ein und schickt ihn an den Verkäufer. Wenn der Verkäufer die Warenmängel nicht in angemessener Frist beseitigt oder wenn er vor dem Fristablauf mitteilt, dass er die Mängel nicht beseitigt, ist Tatravagónka berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis zu fordern.

10. Wenn durch die Lieferung von mangelhaften Gütern die Vertragsbestimmungen nicht wesentlich verletzt werden, hat Tatravagónka Anspruch auf:
- a) eine Beseitigung der Mängel durch Lieferung von Ersatzware zu fordern, eine Nachlieferung der fehlenden Güter und die Beseitigung von Rechtsmängeln zu fordern
 - b) eine Beseitigung der Mängel durch Güterreparatur zu fordern, falls die Mängel reparabel sind, oder
 - c) eine angemessene Ermäßigung des Kaufpreises zu fordern.

Die Wahl zwischen den oben genannten Ansprüchen obliegt Tatravagónka. Tatravagónka trägt diese Wahl im 8D-Report nach Punkt 9 dieses Artikels ein und schickt ihn an den Verkäufer. Wenn der Verkäufer die Warenmängel nicht in angemessener Frist beseitigt oder wenn er vor dem Fristablauf mitteilt, dass er die Mängel nicht beseitigt, ist Tatravagónka berechtigt, eine angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer darauf im Voraus hingewiesen wird.

11. Falls an den vertragsgemäß gelieferten Gütern Mängel festgestellt werden, stellt der Mitarbeiter der Tatravagónka-Qualitätssicherungsabteilung einen 8D-Report aus (Das Formular des 8D-Reports ist auf der Internetseite von Tatravagónka www.tatravagonka.com veröffentlicht). Dieser wird vom Mitarbeiter der Tatravagónka-Einkaufsabteilung an den Verkäufer weitergeleitet. Der 8D-Report enthält vor allem die Identifikation der Lieferung (Bezeichnung der Güter, Bezeichnung des entsprechenden Vertrags, Lieferschein...) und die Beschreibung des Mangels, wobei als Anlage eine Fotodokumentation, bzw. Ergebnisse von Prüfungen beigefügt werden können.
12. Der Verkäufer verpflichtet sich, binnen 5 Kalendertagen ab Zustellung des 8D-Reports nach Punkt 9 dieses Artikels an Tatravagónka seine Stellungnahme zu den geltendgemachten Ansprüchen aus Warenmängeln zu schicken. Falls Tatravagónka in der oben genannten

Frist eine schriftliche Stellungnahme des Verkäufers zur Beanstandung nicht erhält, wird diese Handlung des Verkäufers als eine Willensäußerung verstanden, durch welche der Verkäufer seine Verantwortlichkeit für die Warenmängel, angeführt in der entsprechenden Beanstandung, akzeptiert.

13. Falls der Verkäufer:

- a) die Beseitigung der Warenmängel, für welche er gemäß zugestellten 8D-Reports zuständig ist, ablehnt,
- b) ohne überflüssige Verzögerung nach Annerkennung der Beanstandung nicht eine Beseitigung der beanstandeten Mängel vornimmt, oder
- c) in der Frist, angeführt im Punkt 10 dieses Artikels Tatravagónka nicht seine schriftliche Stellungnahme zur gegenständlichen Beanstandung zustellt,

ist Tatravagónka berechtigt, diese Mängel alleine, nach eigenem Ermessen, auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen. Diese Kosten werden nach der Reparatur dem Verkäufer verrechnet und er ist verpflichtet, diese Kosten unverzüglich nach der Zustellung der Rechnung zu erstatten.

14. Auch wenn keine der Bedingungen des vorigen Punktes erfüllt ist, ist Tatravagónka berechtigt, die Warenmängel auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen, solange diese Kosten im Einzelfall nicht die Summe von 50,- Euro überschreiten. Die dafür anfallenden Kosten werden nach der Reparatur dem Verkäufer verrechnet und er ist verpflichtet, diese Kosten unverzüglich nach der Zustellung der Rechnung zu erstatten.
15. Tatravagónka ist berechtigt auf Kosten des Verkäufers auch ohne dessen Zustimmung und über Rahmen der Punkten 13 und 14 dieses Artikels AEB, die Mängel auch dann zu beseitigen, wenn der Verkäufer die Reparatur aus objektiven Gründen nicht selbst durchführen kann, vor allem dann, wenn (i) dem Verkäufer kein Zutritt in den Betrieb des Kunden von Tatravagónka gewährt wurde, oder (ii) die Mängel umgehend zu beseitigen sind, weil sonst Schäden entstehen würden, die den Wert des zu beseitigenden Mangels um ein Mehrfaches überschreiten oder (iii) die Durchführung der Reparatur durch den Verkäufer mit erheblichem Zeitverzug bei der finalen Warenauslieferung an die Kunden von Tatravagónka verbunden wäre.
16. Der Verkäufer und Tatravagónka können über den Rahmen der Punkten 13, 14 und 15 dieses Artikels AEB vereinbaren, dass Tatravagónka mit dem Ziel, die Verluste aus der mangelhaften Warenlieferung zu minimieren, die mangelhaften gelieferten Waren selbst reparieren wird, jedoch auf Kosten des Verkäufers. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, mit fachgerechter Sorgfalt ein Reparaturverfahren auszuarbeiten und es an Tatravagónka unverzüglich zu überreichen. Für die Richtigkeit und Eignung des Reparaturverfahrens ist ausschließlich der Verkäufer verantwortlich. Falls die Reparatur von Tatravagónka durchgeführt wird, hat der Käufer Anspruch auf die Erstattung der wirklichen, für diese Reparatur nachweislich aufgewandten Kosten, wobei er diese Kosten dem Verkäufer in Rechnung stellt. Die Reparaturkosten werden auf Grundlage der Kostenschätzung des Käufers (Tatravagónka) bestimmt. Der Käufer hat Anspruch auf Erstattung und der Verkäufer eine Verpflichtung, diese Kosten, als auch weitere, für Tatravagónka entstandene Schäden und Kosten, zu erstatten, falls der Mangel im Laufe der Fertigung festgestellt wurde.

17. Tatravagónka hat für jeden begründet ausgestellten 8D-Report Anspruch auf pauschalen Kostenersatz für administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des 8D-Reports in Höhe von 100,- EUR, ungeachtet des realen Kostenaufwands für die Erstellung des 8D-Reports. Ansprüche der Tatravagónka auf Schadenersatz, Mängelansprüche oder sonstige Ansprüche bleiben vom diesen Anspruch auf pauschalen Kostenersatz unberührt.
18. Tatravagónka hat Anspruch auf Einbehaltung eines Teiles des Kaufpreises für die vom Verkäufer gelieferten mangelhaften Güter bis zum Tag der ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung.
19. Beim Zurücktreten vom Vertrag ist Tatravagónka berechtigt auch von zusammenhängender mangelfreier Leistungserbringung zurückzutreten; besonders betrifft das das Recht auf Rückgabe des Vertragsgegenstandes, der mangelfrei geliefert wurde. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, an Tatravagónka ein Gutschreiben in Höhe des Gesamtpreises für alle zurückgegebene Vertragsleistungen, und zwar spätestens bis 5 Tagen vom Vertragsrücktritt auszustellen. Falls der Preis der zurückgegebenen Vertragsleistung von Tatravagónka bereits bezahlt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet diesen durch Tatravagónka bereits bezahlten Preis binnen einer Woche vom Vertragsrücktritt, zusammen mit einer Zins in Höhe von 15% p. a. seit dem Tag, wann dieser Preis bezahlt wurde, bis zum Tag seiner Rückerstattung, zurückzuerstatten. Falls der Kaufpreis nicht zurück erstattet wird, ist Tatravagónka nicht verpflichtet, die Ware zurückzugeben. Nach Verlauf der Frist zur Preisrückerstattung geht die Schadensgefahr für den zurückgegebenen Vertragsgegenstand auf den Verkäufer über und der Verkäufer ist verpflichtet, an Tatravagónka die Kosten, die für die Lagerung dieser Ware anfallen, in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises des zurückzugebenden Materials für jeden Lagerungstag zu erstatten (im Sinne des Vertrags). Nach der Preisrückerstattung ist der Verkäufer verpflichtet den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten binnen einer Woche am Bestimmungsort zu übernehmen. Der Verkäufer ist verpflichtet die Übernahme des zurückgegebenen Vertragsgegenstands der Tatravagónka zu bestätigen. Die für die Rückgabe des Vertragsgegenstandes anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers; der Verkäufer ist verpflichtet die in diesem Zusammenhang Tatravagónka entstandenen Kosten auf Grund einer von Tatravagónka ausgestellten Rechnung unverzüglich nach ihrer Zustellung zu erstatten.
20. Falls der Käufer im Betrieb von Tatravagónka einen Mangel der gelieferten Ware feststellt, ist der Käufer berechtigt, eine Überprüfung der gesamten Ware durchzuführen, wobei dem Käufer in einem solchen Fall Anspruch auf einen pauschalen Ersatz in Höhe von 25,00 € pro Stunde zusteht, für die Dauer der Überprüfung pro Person, die Tatravagónka vertritt. Durch den Anspruch auf pauschalen Ersatz werden der Anspruch des Käufers auf einen über diesen Kostenersatz hinausgehenden Schadenersatz, seine Mängelansprüche, ggf. sonstige Ansprüche des Käufers nicht berührt.
21. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass bei erhöhtem Auftritt von Mängeln an einer bestimmten, vom Verkäufer gelieferten Ware gegenüber gleicher Ware, die unmittelbar vorher geliefert wurde, ist der Käufer berechtigt, vor der nächsten Lieferung einer solchen Ware die Durchführung einer Abnahme-Überprüfung zu verlangen. Für die Abnahme-

-Überprüfung dieser Ware werden sinngemäß entsprechen die im Artikel V Punkt 13 bis 19 dieser AEB für neue Ware geltenden Vorgaben angewandt.

22. Im Falle eines bestimmten Mangels oder Mängel der gleichen Art auf mindestens 5% der vom Verkäufer aufgrund Vertäge gelieferten Gütern, bei denen die Gewährleistungszeit noch nicht abgelaufen ist, ist Tatravagónka außer anderen Mängelansprüchen berechtigt:
- a) einseitig durch schriftliche Mitteilung die Gewährleistungszeit aller solchen Güter auf 54 Monate zu verlängern, und
 - b) vom Verkäufer den Ersatz aller solchen Gütern für die Gütern ohne Mängel zu fordern, oder
 - c) vom Verkäufer die Reparatur aller solchen Gütern gemäß dem vom Käufer vorgeschlagenen und genehmigten Reparaturverfahren zu fordern, oder
 - d) von dem Vertrag/ den Verträgen über die Lieferung der betroffenen Gütern zurückzutreten (Bemerkung: einschliesslich solcher, aus denen noch kein Erfüllen gegeben wurde).

Wenn der Verkäufer die Pflicht nach Abs. b) oder c) dieses Punktes in angemessener zusätzlicher Frist nicht erfüllt, die ihm von Tatravagónka gegeben wurde, oder wenn er vor dem Fristablauf mitteilt, dass er diese Pflicht nicht erfüllt, ist Tatravagónka berechtigt von dem Vertrag/ den Verträgen über die Lieferung der betroffenen Gütern zurückzutreten (einschlieslich solcher, aus denen noch kein Erfüllen gegeben wurde).

IX. ERLÖSCHEN DER VERPFLICHTUNGSBEZIEHUNG

1. Tatravagónka ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, besonders wenn:
- a) der Verkäufer mit der Warenlieferung um mehr als 14 Kalendertagen in Verzug gerät,
 - b) im Rahem einer Warenlieferung mehr als 10 % der vertragsgemäß gelieferten Ware mangelhaft ist,
 - c) wenn der Verkäufer bei der Vertragserfüllung die Vertragsbestimmungen und/oder diese AEB wiederholt verletzt hat,
 - d) wenn der Verkäufer die Vertragsbestimmungen und/oder diese AEB wesentlich verletzt hat,
 - e) wenn der Verkäufer die Vertragsbestimmungen und/oder diese AEB nicht wesentlich verletzt hat und er seinen Pflichten auch in zusätzlicher angemessener Frist, die ihm gewährt worden ist, nicht nachkommt; falls aber der Verkäufer erklärt, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, kann Tatravagónka vom Vertrag auch ohne Gewährleistung einer angemessener zusätzlicher Frist für die Vertragserfüllung bzw. noch vor Ablauf einer bereits gewährten Frist zurücktreten,
 - f) wenn über den Verkäufer ein Konkursverfahren eröffnet wurde, oder beim Verkäufer eine Umstrukturierung oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde, dass nach den

Rechtsvorschriften, durch die der Verkäufer gebunden ist, ähnliche Rechtswirkungen auslöst,

- g) wenn sich die Verhältnisse des Verkäufers nach Beurteilung von Tatravagónka deutlich geändert haben und wenn diese Änderungen eine vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gefährden oder nichtig machen können,
 - h) wenn es im Vermögensverhältnissen des Verkäufers nach Beurteilung von Tatravagónka zu wesentlichen ungünstigen Änderungen kam, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gefährden oder nichtig machen können.
2. Durch Rücktritt vom Vertrag der Vertrag lischt, wenn der Ausdruck des Willens der zum Rücktritt vom Vertrag berechtigten Vertragspartei an die zweite Vertragspartei übermittelt wird.
 3. Der Rücktritt vom Vertrag bewirkt das Erlöschen von vertragsbezogenen Pflichten der beiden Vertragsparteien, ausgenommen der Ansprüche im Zusammenhang mit bereits durchgeführten Leistungserfüllung und entstandenen Ansprüchen auf Schadenersatz. Die Vertragsbestimmungen über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beim Rücktritt vom Vertrag bleiben beim Rücktritt vom Vertrag unberührt.
 4. Die Vertragspartei, der vor dem Rücktritt vom Vertrag das Erfüllen die zweite Vertragspartei geleistet hatte, wird das Erfüllen zurückerstatten; bei der Geldverpflichtung insgesamt mit Zinsen in der Höhe von 0,03%/Tag. Wenn das Erfüllen die Vertragspartei zurückerstatt, die vom Vertrag zurückgetreten hatte, hat sie den Entgeltanspruch auf damit verbundenen nachweisbaren Kosten.

XI. JURISDIKTION UND RECHTSWAHL

1. Alle Rechtsbeziehungen auf Grundlage dieses Vertrages, als auch die Rechtsbeziehungen, die sich aus Rechtshandlungen oder Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen ausschließlich dem Recht der Slowakischen Republik. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinigten Nationen (OSN) über internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsseiten beim Erfüllen der Vertragspflichten entstehen können, werden vorzugsweise außergerichtlich gelöst.
3. Für die Auslegung von verwendeten Handelsklauseln werden die in den internationalen Vorschriften für die Auslegung von Lieferklauseln verwendet, ausgegeben von der Internationalen Handelskammer in Paris (Incoterms 2010), sofern nicht anders vereinbart wurde.
4. Für sämtliche Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsseiten aus den auf Grund dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Rechtsbeziehungen entstehen, einschließlich Streitigkeiten aus Gültigkeit, Auslage oder Erlöschen des Vertrags, die zwischen den Vertragsseiten nicht außergerichtlich gelöst werden konnten, gilt die Gerichtsbarkeit der Slowakischen Republik als vereinbart.

XII. SCHADENSHAFTUNG

1. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer für jegliche Schäden, verursacht durch seine Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Anspruch von Tatravagónka auf Schadenersatz bezieht sich auf den gesamten Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns und allen indirekten Schäden und Folgeschäden, die Tatravagónka dadurch entstehen (insbesondere einschließlich Ansprüche auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn, Zinsen, Verzugszinsen, Verzugsbehörden und Vertragsstrafen, die gegenüber Tatravagónka auf Grund mangelhafter Lieferung/Leistung von ihren Vertragspartnern und/oder Kunden geltend gemacht wurden).
2. Beschränkungen aller Art im Bezug auf die für den Verkäufer gegenüber Tatravagónka resultierenden Verbindlichkeiten aus Schadenshaftung bzw. Beschränkungen aller Art im Bezug auf die Tatravagónka obliegenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer aus Schadenshaftung sind ausgeschlossen.

XIII. ZUSTELLUNG

1. Die Zustellung von Schriftstücken zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgt im Rahmen einer persönlichen Verhandlung oder per Postlizenzinhaber (Post) an die Anschrift des Sitzes der jeweiligen Vertragspartei, falls schriftlich nicht anderweitig vereinbart wird.
2. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn sie durch entsprechende Vertragspartei übernommen werden.
3. Alle Dokumente, die per Post an die Vertragspartei übermittelt werden, gelten als zugestellt auch in dem Fall, wenn sie der Vertragspartei - an den Absender als unzustellbar zurückgegeben werden, falls sie an die Adresse der Vertragspartei – des Empfängers, angegeben im Titelpfopf dieses Vertrages geschickt wurden, oder auch an eine andere Adresse, die die Vertragspartei – der Empfänger schriftlich seinem Vertragspartner – dem Absender, nach der Vertragsunterzeichnung mitgeteilt hatte.
4. Die Rechtswirkungen der Zustellung treten in dem Fall auf, wenn die Vertragspartei - der Empfänger i) durch Ablehnung der Dokumentübernahme, oder ii) durch Nichtanmeldung seiner neuen Adresse für Zustellung, oder iii) durch Unterlassung (besonders durch Nichtbehebung von hinterlegten Dokumenten) die Zustellung von Schriftstücken zunichte macht. Das Datum der Zustellung ist in diesem Fall i) der Tag der Ablehnung der Dokumentübernahme durch die Vertragspartei - Empfänger ii) das Datum der Mitteilung von Post an die Vertragspartei - den Absender darüber, dass die Vertragspartei – der Empfänger nicht an der Adresse gefunden wurde, oder iii) der letzte Tag der Frist zur Hinterlegung der Dokumente.
5. Jede Kommunikation (Mitteilung), die aufgrund des Vertrags oder im Zusammenhang mit ihm zwischen den Vertragsparteien vollgezogen werden soll, kann per E-Mail oder per an-

deren elektronischen Mitteln an die Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse der Kontaktperson (Ansprechpartner) der Vertragspartei, welche von dieser Vertragspartei schriftlich zuvor mitgeteilt worden ist, erfolgen. Die Auswirkungen der Zustellung von beliebiger elektronischer Kommunikation zwischen den Vertragsparteien treten ausschließlich in dem Fall ein, wenn die betroffene Kommunikation tatsächlich in lesbarer Form zugestellt wurde. Im Falle, dass die Kommunikation in einer nicht lesbaren Form zugestellt wurde, ist die Vertragspartei – Empfänger verpflichtet, unverzüglich darüber die Vertragspartei – den Absender aufmerksam machen, sonst gilt die Kommunikation als ordnungsgemäß zugestellt.

6. Die Vertragsparteien benennen gegenseitig noch vor Durchführung einer elektronischen Kommunikation oder Absendung einer E-Mail die zuständigen Kontaktpersonen und teilen sich gegenseitig deren Kontaktdaten mit.
7. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei jede Änderung von Daten der im vorstehenden Absatz genannten Kontaktpersonen zu melden. Bis zur Zustellung der schriftlichen Mitteilung über Änderung von Daten der genannten Kontaktpersonen werden alle Dokumente, geschickt auf die ursprüngliche Adresse, Email-Adresse oder auf die ursprüngliche Faxnummer der Kontaktperson der Vertragspartei als ordnungsgemäß zugestellt gehalten.

XIV. SONDER – UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Falls der Vertrag nebst der slowakischen Sprache auch eine andere fremdsprachige Version hat, gilt bei Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Sprachversionen die slowakische Version des Vertrags als entscheidend.
2. Die Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen untrennbarer Bestandteil.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser AEB beim Vertragsunterschreiben ungültig, unwirksam oder unvollstreckbar sein oder erst später werden, so wird die Gültigkeit, Wirkung und Vollstreckbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser AEB nicht berührt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen oder unvollstreckbaren Bestimmungen dieser AEB und/oder des Vertrages, wie auch im Falle einer Lücke in der Regelung der Rechte und Pflichten treten Rechtsbestimmungen des anzuwendenden Rechts; falls diese nicht vorhanden sind, sind Handelsbräuche, die in ihrem Inhalt und Zweck dem Inhalt und Zweck dieser AEB und/oder des Vertrages am nächsten sind.
4. Der Vertrag darf ausschließlich durch schriftliche, von beiden Vertragsseiten unterzeichnete Nachträge geändert oder ergänzt werden.
5. Keine der beiden Vertragsparteien ist berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen an Dritte weiterzuleiten.
6. Alle Bankgebühren die von einer anderen Bank als der Bank von Tatrapoprad im Zusammenhang mit dem Vertrag auferlegt werden, sind vom Verkäufer zu tragen.

7. Der Verkäufer nimmt in Acht, dass durch Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AEB können der Tatravagónka Schäden verursacht werden, die vielmehr den Kaufpreis der Ware vom Vertrag übersteigen.
8. Der Verkäufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Tatravagónka nicht berechtigt, die Forderungen gegenüber Tatravagónka vom Vertrag abtreten. Das Abtreten von Forderung gegenüber Tatravagónka im Widerspruch zu diesem Artikel wird als freiwilliges Abtreten der Forderung im Widerspruch zum Vertrag mit dem Schuldner nach § 525 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. gehalten werden. Das Zivilgesetzbuch in der geänderten Fassung und als solche wäre ungültig.
9. Falls Tatravagónka nicht anders bestimmt, wird jede Geldzahlung seitens Tatravagónka an dem Verkäufer vorrangig für die Bezahlung vom Kapital der Forderungen des Verkäufers gegenüber Tatravagónka verwendet und erst nach vollständiger Bezahlung des Kapitals aller Forderungen für die Bezahlung deren Zubehörs. Wenn es mehrere Forderungen des Verkäufers gegenüber Tatravagónka vorhanden sind, wird solche Geldzahlung zunächst für die Bezahlung vom Kapital der zuvor zahlbaren Forderung verwendet.



TATRAVAGÓNKA, a. s.
Štefánikova 887/53 | Poprad 058 01 | SLOVAKIA
<https://tatravagonka.sk>

